Bundesgesetzblatt

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1951	Nr. 62

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin".

Vom 21. Dezember 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340) unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 823) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Ziff. 2 wird angefügt:
   „Nichtfestsetzung des Mindestbetrags im Fall der Freiveranlagung zur Einkommensteuer,"
2. In § 24 Abs. 1 Ziff. 3 wird angefügt:
   „Nichtfestsetzung des Mindestbetrags der Abgabe nach § 16 Ziff. 3 Buchstabe b in den Fällen, in denen Körperschaften nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen worden sind,"
3. § 25 wird wie folgt geändert:
   „Die Geltungsdauer dieses Gesetzes erstreckt sich bis zum 31. März 1952."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerrechts.

Vom 27. Dezember 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936

§ 1

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 2 werden die folgenden Vorschriften als neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der im Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffern 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieunternehmen;

2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;"

b) Die folgenden Ziffern 9 und 10 werden angefügt:

„9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

10. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen."

3. § 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so ist der bisherige Unternehmer bis zum Übergang Steuerschuldner; der Betrieb gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der neue Unternehmer ist Steuerschuldner vom Zeitpunkt des Übergangs an; der Betrieb gilt als durch diesen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird."

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen."

b) Satz 3 wird gestrichen.

5. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 8 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 2 die beiden folgenden Sätze:

„Das gilt, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zum Gewinn aus Gewerbebetrieb gehören, nur dann, wenn ihr Jahresbetrag 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;"

b) Die folgende Ziffer 10 wird angefügt:

„10. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinn des § 11 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des bisherigen Satzes 1 der Ziffer 1 treten die beiden folgenden Sätze:

„1. drei vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebstätten im Sinn des § 2

Abs. 5 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so vermindert sich die Kürzung auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat."

b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind."

c) Die folgenden Ziffern 4 und 5 werden angefügt:

„4. die nach § 8 Ziff. 8 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzugerechneten Miet- und Pachtzinsen, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt worden sind;

5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) entnommen worden sind."

8. Hinter § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a

Hinzurechnungen und Kürzungen bei abweichendem Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 2 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind zur Ermittlung des Gewerbeertrags die Hinzurechnungen nach § 8 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 3 und Ziffern 2 bis 5 nach dem gleichen Verhältnis aufzuteilen wie der Gewinn."

9. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Maßgebender Gewerbeertrag

Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird."

10. Hinter § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„§ 10a

Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die drei vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Fehlbeträge aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, können nicht abgezogen werden."

11. Im § 11 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen ermäßigt sich, wenn sich bei ihnen die Körperschaftsteuer ermäßigt, die Steuermeßzahl des Absatzes 2 Ziffer 2 auf den gleichen Bruchteil wie bei der Körperschaftsteuer.

(5) Hat bei den in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Unternehmen die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ist der nach § 10 maßgebende Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, voll zu rechnen. Auf den Jahresbetrag des Gewerbeertrags sind die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziffer 1 oder des Absatzes 3 anzuwenden. Der dabei für ein Jahr sich ergebende Steuermeßbetrag ist entsprechend der Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate des Zeitraums umzurechnen, während dessen die Steuerpflicht im Erhebungszeitraum bestanden hat."

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 erhält Ziffer 2 die folgende Fassung:

„2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen. Das gilt, soweit die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören, nur dann, wenn die im Gewerbekapital des Überlassenden enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat."

b) Im Absatz 3 wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. die nach Absatz 2 Ziffer 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind."

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten die folgende Fassung:

„(4) Nicht zu berücksichtigen sind:

1. das Gewerbekapital von Betriebstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;

2. das Gewerbekapital, das auf Betriebstätten im Sinn des § 2 Abs. 5 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet."

13. Im § 13 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Steuermeßbetrag auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat."

14. § 14 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden."

15. Im § 15 werden die Worte „dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Behörde" durch die Worte „der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde" ersetzt.

16. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Hebesatz

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) für das Rechnungsjahr festgesetzt ist, das in dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) beginnt. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein."

17. Hinter § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a

Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Wandergewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35a Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer oder die Erhöhung einer beschlossenen Mindeststeuer kann nur bis zum Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Eine Herabsetzung der Mindeststeuer oder der Verzicht auf eine beschlossene Mindeststeuer kann noch bis zum Ende des Rechnungsjahrs, das in dem Erhebungszeitraum beginnt, beschlossen werden."

18. § 18 wird gestrichen.

19. § 19 erhält die folgende Fassung:

„§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer angepaßt, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach Satz 1 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 3 Deutsche Mark beträgt."

20. § 20 erhält die folgende Fassung:

„§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen."

21. §§ 21 und 22 werden gestrichen.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen."

b) Im Absatz 2 werden „24 000 Deutsche Mark" durch „12 000 Deutsche Mark" und „7200 Deutsche Mark" durch „3600 Deutsche Mark" ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme."

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zur Lohnsumme gehören nicht:

1. Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
2. Beträge, die nach § 8 Ziff. 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind."

24. § 26 erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauf folgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem im Satz 1 oder im Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer abzugeben. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinn der Reichsabgabenordnung."

25. § 27 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen:

1 für ein Rechnungsjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird;

2 für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat."

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat."

26. § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28

Allgemeines

Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Abs. 5 Satz 1 nicht der Gewerbesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen."

27. Im § 29 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen: das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;
2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Ziffer 3. das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen: zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind."

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden „6000 Deutsche Mark" durch „10 000 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Hinter Ziffer 2 wird die folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. bei Unternehmen der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 bezeichneten Art sind ins-

gesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich für die Arbeit der im Betrieb tätigen, am Unternehmen wesentlich Beteiligten und ihrer Ehegatten anzusetzen;"

c) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

29. § 32 wird gestrichen.

30. Im § 33 werden die Worte „nach §§ 28 bis 32" durch die Worte „nach §§ 28 bis 31" ersetzt.

31. § 34 erhält die folgende Fassung:

„§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 10 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der im § 2 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 10 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

32. Hinter § 35 wird der folgende Abschnitt IV a eingefügt:

„Abschnitt IV a

Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe

§ 35 a

(1) Die Wandergewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der im § 2 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Wandergewerbebetrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb im Sinn des Einkommensteuergesetzes, zu dessen Ausübung es nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbescheins bedarf. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Wandergewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen."

33. Hinter § 35 a wird der folgende Abschnitt IV b eingefügt:

„Abschnitt IV b

Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen

§ 35 b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder der Gewinnfeststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags beeinflußt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, Körperschaftsteuerbescheids oder Gewinnfeststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist."

34. Hinter § 35 b wird der folgende Abschnitt IV c eingefügt:

„Abschnitt IV c

Durchführung

§ 35 c

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
   a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals,
   c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge,

   soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,

   d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen;
3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
   a) über die Hinzurechnung oder Kürzung von Beträgen bei Ermittlung des Gewerbeertrags, die bei Ermittlung des Gewinns nach den Vor-

schriften für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind,

b) über die Hinzurechnung oder Kürzung von Beträgen bei Ermittlung des Gewerbekapitals, die bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs nach den Vorschriften für die Einheitsbewertung zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind,

c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der zu leistenden Vorauszahlungen.

§ 35 d

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Artikel II

Abrechnung der Vorauszahlungen für Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben

§ 2

Vorauszahlungen, die für Erhebungszeiträume entrichtet worden sind, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, sind auf die Steuerschuld für diese Erhebungszeiträume anzurechnen ohne Rücksicht darauf, an welches Finanzamt oder an welche Gemeinde sie geleistet worden sind.

§ 3

(1) Ist eine Aufteilung der Vorauszahlungen für Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, nach den Zerlegungsanteilen auf die beteiligten Gemeinden vor dem 21. Juni 1948 nicht erfolgt, so findet sie nachträglich nicht mehr statt.

(2) Nachzahlungen von Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. April 1943 bis zum 31. Dezember 1945 sind, soweit keine Zerlegung stattgefunden hat, nicht mehr nach dem Verhältnis der Gewerbesteuergrundzahlen auf die Gemeinden zu verteilen, sondern an die Gemeinde zu entrichten, in deren Bereich sich die Leitung des Unternehmens befindet. Von dieser Gemeinde sind auch die Erstattungen für den gleichen Zeitraum zu leisten.

(3) Soweit eine Abrechnung der Vorauszahlungen, die für nach dem 31. Dezember 1945 begonnene und vor dem 21. Juni 1948 geendete Erhebungszeiträume geleistet sind, nicht erfolgt ist, hat das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, die Gewerbesteuer für sämtliche Betriebstättengemeinden unter Anwendung des bisherigen Hebesatzes nach § 3 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV) vom 31. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 237) zu errechnen. Die nach Anrechnung der Vorauszahlungen sich ergebenden Unterschiedsbeträge sind durch das Finanzamt im Verhältnis der für die einzelnen Erhebungszeiträume festgesetzten Anteile der Gemeinden an dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu zerlegen. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag (Abschlußzahlung) von dem Steuerpflichtigen im Verhältnis der Zerlegungsanteile an die beteiligten Gemeinden zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag im Verhältnis der Zerlegungsanteile von den beteiligten Gemeinden des Landes, in dessen Bereich sich die Leitung des Unternehmens befindet, durch Aufrechnung oder Zurückzahlung an den Steuerpflichtigen auszugleichen.

(4) Landesrechtliche Regelungen, nach denen der Ausgleich der Überzahlungen für Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, durch das Land erfolgt und Abschlußzahlungen für die gleichen Zeiträume an das Land zu entrichten sind, bleiben unberührt.

Artikel III

Aufhebung der Gewerbesteuer-Vereinfachungsverordnungen

§ 4

Die Verordnung zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung vom 19. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 150), die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV) vom 31. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und die Zweite Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (Zweite GewStVV) vom 16. November 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 684) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 5

(1) Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) und dieses Gesetzes obliegen vom 1. Januar 1952 ab den Gemeinden. Landesrechtliche Regelungen, nach denen die bezeichneten Aufgaben zu einem früheren Zeitpunkt auf die Gemeinden übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Das Land kann die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer einschließlich der Vorauszahlungen auch nach dem 31. Dezember 1951 dem Finanzamt belassen oder übertragen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Erhebung durch die Gemeinde nicht gegeben sind.

Artikel IV

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936

§ 6

Abschnitt I des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetz-

blatt I S. 961) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

   „Die Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahrs zurück; die Änderung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wirkt auf den Beginn des Kalenderjahrs (Erhebungszeitraums) zurück, in dem das Rechnungsjahr beginnt."

   b) Der folgende Satz wird als letzter Satz angefügt:

   „Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes Gebrauch gemacht, so gilt die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendervierteljahr gezahlt wird, das nach dem Erlaß der Nachtragshaushaltsatzung beginnt."

2. § 5 wird aufgehoben.

3. Im § 6 werden ersetzt:

   a) die Worte „Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen" durch die Worte „Die Landesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften";

   b) die Worte „die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Bürgersteuer" durch die Worte „die Grundsteuer und die Gewerbesteuer".

Artikel V

Änderung der Reichsabgabenordnung

§ 7

§ 237 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) erhält die folgende Fassung:

„§ 237

Gegen andere als die in den §§ 228 und 236 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden, gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, und gegen Steuermeßbescheide, die ausschließlich für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen erteilt werden, ist lediglich die Beschwerde (§ 303) gegeben."

Artikel VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziff. 1 bis 3 (Änderungen der §§ 2, 3 und 5 des Gewerbesteuergesetzes) gelten vorbehaltlich der besonderen Regelung im Satz 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1950. Die Vorschrift des § 1 Ziff. 2 Buchstabe a gilt:

a) soweit es sich um die Befreiung der Bank deutscher Länder und der Kreditanstalt für Wiederaufbau handelt, auch für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und den Erhebungszeitraum 1949,

b) soweit es sich um die Befreiung der Landeszentralbanken handelt, auch für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und den Erhebungszeitraum 1949 mit der Einschränkung, daß die Landeszentralbanken von der Gewerbesteuer befreit sind, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen. Diese Einschränkung gilt auch für den Erhebungszeitraum 1950.

(2) Die Vorschriften des § 1 über die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital gelten vorbehaltlich der besonderen Regelung im Satz 3 erstmals für den Erhebungszeitraum 1950. In Ziffer 6 Buchstabe b (§ 8 Ziff. 10 des Gewerbesteuergesetzes) tritt für den Erhebungszeitraum 1950 an die Stelle der Bezeichnung „§ 11 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes" die Bezeichnung „§ 11 Abs. 1 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I 1951 S. 34)". Die folgenden Vorschriften des § 1 gelten erstmals für den Erhebungszeitraum 1951:

1. Ziffer 6 Buchstabe a,
2. Ziffer 7 Buchstabe c, soweit es sich um die Anfügung der Ziffer 4 im § 9 des Gewerbesteuergesetzes handelt,
3. Ziffer 12 Buchstaben a und b,
4. Ziffer 17.

(3) Die Vorschriften des § 1 über die Lohnsummensteuer gelten erstmals für die Lohnsumme des Kalendermonats, der nach Verkündung dieses Gesetzes beginnt.

(4) § 6 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1950 nicht mehr anzuwenden. Im übrigen sind die Vorschriften der im § 4 dieses Gesetzes bezeichneten Verordnungen von den Zeitpunkten ab nicht mehr anzuwenden, von denen ab ihre Anwendung mit diesem Gesetz in Widerspruch steht. Soweit sie nach Landesrecht bereits von früheren Zeitpunkten ab nicht mehr anzuwenden sind, verbleibt es dabei bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Landesrechtliche Vorschriften sind von den Zeitpunkten ab nicht mehr anzuwenden, von denen ab die Vorschriften dieses Gesetzes gelten. Abweichend von diesem Grundsatz treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des sechsten Kalendermonats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, im Land Rheinland-Pfalz das Gesetz über die Erhebung der Lohnsummensteuer durch die Gemeinden von Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 Teil I S. 3) in der Fassung des ersten und zweiten Änderungsgesetzes vom 25. August 1949 (Gesetz- und Verord-

nungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 349 und 350);

2. vom 1. Januar 1948 ab im Land Württemberg-Hohenzollern die Rechtsanordnung über Änderungen auf dem Gebiet der Gewerbesteuer vom 21. Dezember 1945 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns 1946 S. 1).

§ 9

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Vom 27. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 4, §§ 31, 152 und 153 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind bis zum 31. Dezember 1953 nicht anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin die Übernahme des Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere.

Vom 27. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Umstellung des Nennbetrages von Schuldverschreibungen auf Deutsche Mark sowie die Neufestsetzung des Nennbetrages von Aktien in Deutscher Mark sind keine Konvertierung im Sinne des § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes. Aktien bedürfen jedoch nach der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft in Deutscher Mark einer Neuzulassung zum Börsenhandel, wenn

1. das Grundkapital niedriger als im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark festgesetzt worden ist, oder
2. in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto oder ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto eingestellt ist und eines dieser Konten oder beide Konten zusammen ein Fünftel des Grundkapitals übersteigen, oder
3. in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist.

(2) Eine Neuzulassung nach Nummern 2 und 3 ist nicht erforderlich, sofern in Jahresabschlüssen in Deutscher Mark, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse festgestellt werden,

1. das Kapitalentwertungskonto oder das außerordentliche Kapitalentwertungskonto oder beide Konten zusammen nur noch höchstens ein Fünftel des Grundkapitals betragen oder
2. das Kapitalverlustkonto getilgt worden ist.

(3) Sind Aktien einer Gesellschaft nur teilweise zum Börsenhandel zugelassen, so erstreckt sich die Zulassung auf das gesamte in Deutscher Mark umgestellte Grundkapital.

§ 2

(1) Gesellschaften, deren Aktien keiner Neuzulassung nach § 1 bedürfen, haben die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in Deutscher Mark bekanntzumachen; die Bekanntmachung muß enthalten:

1. die Firma der Gesellschaft,
2. das Geschäftsjahr der Gesellschaft,
3. das bisherige Grundkapital, das neue Grundkapital und dessen Stückelung,
4. Angaben über die Durchführung des Umtausches und der Abstempelung,
5. Bestimmungen der Satzung über eine zwangsweise Einziehung von Aktien,
6. Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung,
7. zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene Sondervorteile, sowie einzelnen Aktiengattungen zustehende besondere Rechte, insbesondere hinsichtlich des Stimmrechts, der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens,
8. die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark oder einen Hinweis auf ihre Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern,
9. die Höhe der Grundpfandrechte, ferner der Anleihen unter Angabe des Gesamtnennbetrages der noch umlaufenden Anleihestücke, ihrer Fälligkeit und ihrer Tilgungsart,
10. eine Darlegung der durch den Krieg und die Kriegsfolgen eingetretenen Änderung in den Verhältnissen der Gesellschaft.

(2) Die Zulassungsstelle kann weitere Angaben in der Bekanntmachung verlangen.

§ 3

(1) Die Bekanntmachung hat im Bundesanzeiger und in einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Zeitung zu erfolgen. Sind die Aktien an mehreren Börsen zugelassen, so kann die Veröffentlichung im Bundesanzeiger für alle Börsen gemeinsam vorgenommen werden. An Stelle der Veröffentlichungen in den Pflichtblättern aller beteiligten Börsen genügt in diesem Falle auch die Veröffentlichung im Pflichtblatt der Börse des Wirtschaftsraumes, in dem der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat (Heimatbörse) und ein Hinweis in den Pflichtblättern der übrigen beteiligten Börsen auf die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und im Pflichtblatt der Heimatbörse.

(2) Wird die Bekanntmachung nicht binnen einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist veröffentlicht, so hat die Zulassungsstelle die Zulassung der Aktien zurückzunehmen.

(3) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Bekanntmachung erfolgt, die den Erfordernissen der §§ 2 und 3 entspricht, so bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht.

§ 4

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz gegen unbegründete Nichtausnutzung von Einfuhrgenehmigungen.

Vom 27. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Wird eine im Einfuhrverfahren erteilte Genehmigung nicht oder nicht vollständig ausgenutzt, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde gegen denjenigen, dem die Genehmigung erteilt worden ist, ein Reugeld festsetzen.

(2) Genehmigungen im Sinne dieses Gesetzes sind:
Einkaufsermächtigungen,
Einfuhrbewilligungen und
Zahlungsbewilligungen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind:
die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und
die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Werden bei der Einfuhr der gleichen Ware mehrere Genehmigungen erteilt, so darf das Reugeld nur einmal erhoben werden.

§ 2

(1) Das Reugeld wird nach einem Vomhundertsatz des Gegenwerts des nicht ausgenutzten Teiles der Genehmigung in Deutscher Mark (Fehlbetrag) festgesetzt; der Berechnung wird der in der Genehmigung angegebene Einfuhrwert in Deutscher Mark (Einfuhrwert) zugrunde gelegt. Das Reugeld beträgt:

5 vom Hundert des Fehlbetrags, wenn dieser 50 vom Hundert des Einfuhrwertes übersteigt,
4 vom Hundert des Fehlbetrags, wenn dieser 40 vom Hundert des Einfuhrwertes übersteigt,
3 vom Hundert des Fehlbetrags, wenn dieser 30 vom Hundert des Einfuhrwertes übersteigt,
2 vom Hundert des Fehlbetrags, wenn dieser 20 vom Hundert des Einfuhrwertes übersteigt,
1 vom Hundert des Fehlbetrags, wenn dieser 10 vom Hundert des Einfuhrwertes übersteigt.

(2) Macht der Fehlbetrag 10 vom Hundert oder weniger des Einfuhrwertes aus, so wird ein Reugeld nicht erhoben.

§ 3

Vor der Erteilung einer Genehmigung ist ein Betrag von 5 vom Hundert des in der Genehmigung angegebenen Einfuhrwertes in Deutscher Mark (Deckungsbetrag) bei der Stelle, welche die Genehmigung erteilt, zugunsten der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Verwaltungsbehörde zur Sicherung eines festzusetzenden Reugeldes zu hinterlegen. Der Deckungsbetrag ist freizugeben, wenn nachgewiesen wird, daß ein Reugeld nicht festgesetzt werden kann.

§ 4

(1) Das Reugeld wird nach Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung, spätestens zwei Monate nach dem Tage des Ablaufs dieser Geltungsdauer, durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(2) Von der Festsetzung eines Reugeldes kann in sinngemäßer Anwendung der für den Erlaß von Steuern geltenden Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung abgesehen werden, wenn der Reugeldpflichtige die Nichtausnutzung oder nicht vollständige Ausnutzung der Genehmigung nicht zu vertreten hat.

(3) Das Reugeld fließt dem Bunde zu.

§ 5

Das Reugeld ist als Betriebsausgabe bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht abzugsfähig.

§ 6

Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald das Land Berlin die Einführung des Gesetzes gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951.

Vom 27. Dezember 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stellt nach ihrer Errichtung zur Durchführung eines Sofortprogramms zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung für die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bis zum 30. Juni 1952 einen Betrag von 200 Millionen Deutscher Mark zusätzlich zur Verfügung. Diese Mittel sind als Grund- und verstärkte Förderung unter sinngemäßer Anwendung des § 139 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) zu verwenden.

(2) Die Mittel sollen insbesondere in den Arbeitsamtsbezirken mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit Verwendung finden.

(3) Bis zur Errichtung der Organe der Bundesanstalt entscheidet über die Zuteilung der Mittel (§ 2) an die Träger der Arbeit ein aus

je sechs Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber,

zwei Vertretern der Länder,

zwei Vertretern der Bundesregierung und

zwei Vertretern der kommunalen Spitzenorganisationen

bestehender Ausschuß. Dieser Ausschuß kann seine Befugnisse an entsprechende Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern übertragen.

(4) Die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden von den Gewerkschaften und den Organisationen der Arbeitgeber, die der Gemeinden (Gemeindeverbände) von deren Spitzenorganisationen, die der Länder vom Bundesrat benannt.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Bundesminister für Arbeit zur sofortigen Inangriffnahme der Maßnahmen im Sinne des § 1 einen Kassenkredit im Betrage von 80 Millionen Deutscher Mark zur Verfügung zu stellen. Die Bundesanstalt ist verpflichtet, die vom Bundesminister für Arbeit aus diesem Kassenkredit in Anspruch genommenen Beträge an den Bundesminister der Finanzen spätestens drei Monate nach Errichtung der Bundesanstalt abzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung.

Vom 27. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871 ff.) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 des § 127 a erhält folgende Fassung:

„(2) Körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten."

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker.

Vom 19. Dezember 1951.

Auf Grund des § 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

§ 46 der gemäß § 2 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) aufrechterhaltenen Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769) in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939) erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und möglichst im Anschluß daran hat der Kandidat der Pharmazie ein Jahr in Apotheken praktisch zu arbeiten.

(2) Während der praktischen Tätigkeit, die in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat der Pharmazie seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und sich fortzubilden. Den Nachweis hierüber hat er durch ein nach beigefügtem Muster 6 ausgestelltes Zeugnis des Apothekenvorstandes zu erbringen, in dem bescheinigt wird, daß der Kandidat der Pharmazie volles Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat. Die Dauer der Tätigkeit muß vom zuständigen Amtsarzt bestätigt sein.

(3) Hat sich der Kandidat der Pharmazie nach vollständig bestandener Prüfung in einem pharmazeutischen Prüfungsfach an einem deutschen Hochschulinstitut oder an einer zur Ausbildung als Lebensmittelchemiker zugelassenen deutschen Ausbildungsstätte mit Erfolg fortgebildet, so wird diese Tätigkeit bis zu 6 Monaten auf die gemäß Absatz 1 vorgeschriebene praktische Tätigkeit angerechnet.

(4) Studierenden der Pharmazie, die durch Kriegsdienst oder Kriegsdienstverpflichtung an der Fortsetzung ihrer Berufsausbildung gehindert waren, kann auf Antrag der Zeitverlust bis zu 6 Monaten auf die gemäß Absatz 1 vorgeschriebene praktische Tätigkeit angerechnet werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in Berlin, wenn der Senat von Berlin sie für das Land Berlin in Kraft setzt. Gleichzeitig treten die bayerische Verordnung über die Änderung der Prüfungsordnung für Apotheker vom 14. April 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 102) und die schleswig-holsteinische Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 21. Mai 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 5) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1951.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Muster 6

(Zu § 46 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

Zeugnis

über die praktische Tätigkeit
nach der pharmazeutischen Prüfung.

Der Kandidat der Pharmazie ....
geboren am .... 19...... in ....
ist nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom .... 19...... bis zum .... 19......
in der von mir geleiteten Apotheke beschäftigt gewesen.

(Es folgen Angaben über die Art der Beschäftigung des Kandidaten, über seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine Erklärung, ob er sich fortgebildet und ob er volles Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

...., den .... 19......

....
(Unterschrift des Apothekenvorstandes)

Die Dauer der Tätigkeit wird bestätigt.

...., den .... 19......

....
(Stempel und Unterschrift des Amtsarztes

Verordnung über die Auflösung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und der Generalanwaltschaft bei diesem Gericht.

Vom 27. Dezember 1951.

Auf Grund von Artikel 130 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Proklamation Nr. 8 der Amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 127 der Britischen Militärregierung werden vorbehaltlich des § 2 aufgehoben. Das Deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Generalanwaltschaft bei diesem Gericht werden aufgelöst.

§ 2

Die durch die Proklamation Nr. 8 der Amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 127 der Britischen Militärregierung begründeten Rechte der Richter und des Generalanwalts des Deutschen Obergerichts bleiben vorbehaltlich einer bundesgesetzlichen Regelung unberührt

§ 3

Für die übrigen Angehörigen des Deutschen Obergerichts und der Generalanwaltschaft bei diesem Gericht gelten die Vorschriften des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Mai 1949 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe M S. 2, Ausgabe N S. 3, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 28 S. 1149, 1152).

§ 4

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde hinsichtlich der Angehörigen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und der Generalanwaltschaft bei diesem Gericht werden durch den Bundesminister der Justiz ausgeübt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1951 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis ab 1. 1. 52 vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr) — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400 — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.